

auch hinsichtlich der Geschäftsvertheilung unter den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, dient die besondere Instruktion für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses bei dem Sparkasse-Institut zu Weimar zur Norm.

§ 24, alin. 2.

Der Berathungsausschuß wird vom Sparkasseverein aus seinen Mitgliedern gewählt.

Weimar, den 4. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[39] II. Der Reichs-Versicherungsbank zu Bremen, (Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Wehrdienst-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit) ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerrufflich erteilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Geometer Otto Saalfeld zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 4. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[40] III. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Mai 1875 (Seite 275 des Regierungs-Blattes) wird die nachfolgende Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40)